



|  |   |               |
|--|---|---------------|
| <b>Sitzungsvorlage</b>   | <b>Vorlage- Nr:</b> VO/2021/4809-20                           |               |
| Federführend:<br>20 Kämmereiamt  | Status: öffentlich  |               |
| Beteiligt:   | Aktenzeichen:<br>Datum: 01.12.2021<br>Referent: Felix Bertram |               |
| <b>Haushaltsberatungen 2022</b><br><b>Vollzug der Vermögenshaushalte 2022 der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen</b><br><b>Sperren und Mittelfreigaben von Haushaltsansätzen für Investitionen</b> |   |               |
| Beratungsfolge:  |   |               |
| Datum  | Gremium   | Zuständigkeit |
| 01.12.2021   | Finanzsenat   | Empfehlung    |
| 15.12.2021   | Stadtrat der Stadt Bamberg                                    | Entscheidung  |

## I. Sitzungsvortrag:

Haushaltsberatungen 2022 über die von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen

## II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. **Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung** der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 bleiben die in den Vermögenshaushalten ausgewiesenen Haushaltsausgabeansätze für Investitionen (**Ausgabegruppen 93 - 96 und 98**) **gesperrt**.
2. **Ausgenommen von der Sperre nach Nr. 1 sind**
  - a) die Haushaltsansätze für Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsjahr 2021 schon gesonderte Mittel oder Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der kommenden Haushaltsjahre ausgewiesen waren und deshalb die Maßnahmen fortgeführt werden müssen; **gesperrt bleiben aber** Maßnahmen der Förderprogramme, auch wenn im Haushaltsjahr 2021 Mittel bereitgestellt wurden, für die noch kein Bewilligungsbescheid bzw. Zustimmung zum Maßnahmenbeginn vorliegen;
  - b) die bei den einzelnen Stiftungen in dem **Unterabschnitt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“** ausgewiesenen Haushaltsansätze;

- c) die bei einzelnen Stiftungen ausgewiesenen Haushaltsansätze für **Grunderwerb - Sperrsatz jedoch mit jeweils 50 v.H. des Ansatzes**;
  - d) Haushaltsansätze, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen;
  - e) die Ansätze der Haushaltsstellen, für die schon eine gesonderte beschlussmäßige Mittelfreigabe ausgesprochen wurde.
3. Die Kämmererei wird ermächtigt, bei Vorliegen triftiger Gründe auf schriftlichen Antrag der anordnungsbefugten Dienststelle vorzeitig einzelne Haushaltsstellen teilweise oder auch vollständig freizugeben.

**Verteiler:**

- a) **Amt 26** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- b) **Amt 44** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- c) **Amt 20/206** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- d) **Amt 23** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- e) **Sozialstiftung Bamberg** zur Kenntnis und zum Verbleib;
- f) **Amt 20/200** zur Haushaltsakte;
- g) **Amt 20/200** zum Vollzug;
- h) **Amt 20** - Beschlüsse -